

| | |
|---|----|
| Kreis Viersen | 3 |
| 462/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides | 3 |
| 463/2020 Sitzung des Kreiswahlausschusses | 4 |
| 464/2020 Verbindliche Pflegebedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) als Grundlage für eine Entscheidung nach § 11 Abs. 7 APG NRW über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen / Umsetzung von § 27 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein- Westfalen (APG DVO NRW) und nach § 8a SGB XI | 5 |
| 465/2020 Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den naturnahen Ausbau des Gewässers Nette (Gew.-Nr. 0.0) südlich der Harzbecker Straße in Grefrath durch den Netteverband | 7 |
| 466/2020 Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die befristete Grundwasserabsenkung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Gemarkung St. Hubert, Flur 4, Flurstück 369 | 10 |
| 467/2020 Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 10 Abs. 7 bis 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) | 13 |
| 468/2020 Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 10 Abs. 7 bis 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) | 16 |
| Burggemeinde Brüggen | 20 |
| 469/2020 Bekanntmachung der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahres 2020 | 20 |
| 470/2020 Jahresabschluss 2010 der Bäderbetriebe Brüggen | 23 |
| 471/2020 Prüfung des Jahresabschlusses der Bäderbetriebe Brüggen für das Geschäftsjahr 2011 | 25 |
| 472/2020 Prüfung des Jahresabschlusses der Bäderbetriebe Brüggen für das Geschäftsjahr 2012 | 28 |
| 473/2020 Prüfung des Jahresabschlusses der Bäderbetriebe Brüggen für das Geschäftsjahr 2013 | 31 |
| Gemeinde Grefrath..... | 34 |

| | | |
|--------------------------|--|----|
| 474/2020 | 6. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Oe 21 „Am schwarzen Graben“ (Standort für den Neubau einer Kindertagesstätte) hier: Einleitung des Änderungsverfahrens..... | 34 |
| Stadt Nettetal | | 35 |
| 475/2020 | 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung..... | 35 |
| 476/2020 | 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung..... | 36 |
| Gemeinde Schwalmtal..... | | 37 |
| 477/2020 | Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal für wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die gemäß § 23 des Meldegesetzes vor der Meldepflicht befreit sind Unterrichtung gemäß § 12 Abs. 7 der Kommunalwahlordnung | 37 |
| 478/2020 | Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I. S. 587)..... | 39 |
| Stadt Viersen..... | | 45 |
| 479/2020 | Bekanntmachung der Stadt Viersen zu den Kommunalwahlen am 13. September 2020 Hinweise zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für wahlberechtigte Unionsbürger und Unionsbürgerinnen, die von der Meldepflicht befreit sind. Unterrichtung gemäß §§ 12 Abs. 7, 75 a Kommunalwahlordnung (KWahlO)..... | 45 |
| 480/2020 | Bekanntmachung der Stadt Viersen Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Viersen | 47 |
| 481/2020 | Bekanntmachung der Stadt Viersen Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Viersen | 49 |
| 482/2020 | Bekanntmachung der Stadt Viersen Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Viersen..... | 51 |
| 483/2020 | Öffentliche Zustellung | 53 |
| 484/2020 | Öffentliche Zustellung | 54 |
| 485/2020 | Benennung eines Stichweges an der Straße En de Mett | 55 |
| Stadt Willich..... | | 57 |
| 486/2020 | 14. Änderungssatzung vom 24.06.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Willich vom 21.07.1997 | 57 |
| Sonstige | | 59 |
| 487/2020 | Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde | 59 |

Kreis Viersen

462/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.06.2020
Aktenzeichen 03196015530/le
gegen

Herrn
Cristian-Sorin Rosu
Rue Paul Elie Casanova 15
F-59220 DENAIN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.07.2020

Im Auftrag

Lentz

463/2020 Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am Mittwoch, 29. Juli 2020, findet um 17.00 Uhr im Sitzungssaal im Forum des Kreises Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die am 13.09.2020 stattfindenden Kommunalwahlen statt.

Tagesordnung:

1. Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates/der Landrätin und der Vertretung des Kreises Viersen am 13.09.2020

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Viersen, 15.07.2020

In Vertretung

gez.
Schabrich
Kreiswahlleiter

464/2020 Verbindliche Pflegebedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) als Grundlage für eine Entscheidung nach § 11 Abs. 7 APG NRW über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen / Umsetzung von § 27 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) und nach § 8a SGB XI

Aufgrund des § 7 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. 2014 S. 625) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Kreistag des Kreises Viersen hat entsprechend § 11 Abs. 7 APG NRW in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 beschlossen, eine Förderung teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig zu machen, dass für diese Einrichtung auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung nach Ziffer 2 ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung).
2. Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 – nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 13. Mai 2020 - beschlossen, Teil B des Jahresberichtes zur kommunalen Pflegeplanung (Stand: März 2020) gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW zur verbindlichen Pflegebedarfsplanung für den Kreis Viersen zu erklären (Sitzungsvorlage 135/2020).
3. Diese Planung ist bis zur Aktualisierung, spätestens bis zum 30. Juni 2023, Grundlage für verbindliche Entscheidungen über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen. Mit dem Beschluss des Kreistags des Kreises Viersen vom 25. Juni 2015 zur verbindlichen Bedarfsplanung für Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen nach § 11 Absatz 7 APG NRW wurde hierfür die Grundlage geschaffen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen (Nr. 19) erfolgte am 09. Juli 2015. Die letzten beiden Jahresberichte wurden am 19. Juli 2018 (Nr. 23) bzw. am 25. Juli 2019 (Nr. 25) an dieser Stelle veröffentlicht.

4. Die verbindliche Pflegebedarfsplanung für den Kreis Viersen ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:

- Internetseite des Kreises Viersen, www.kreis-viersen.de, Pfad: Bürgerservice, Formulare + Veröffentlichungen, Öffentliche Bekanntmachungen

bzw. unter folgendem Direktlink:

<https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt-a-bis-z/oeffentliche-bekanntmachungen/>

- persönliche Einsichtnahme während der täglichen Servicezeiten im Sozialamt des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0217,
- auf Anforderung beim Sozialamt des Kreises Viersen, Abteilung Pflege, Besondere soziale Leistungen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, als Druckexemplar.

5. Trägerinnen und Träger, die an der bedarfsorientierten Umsetzung der örtlichen Planung im Kreis Viersen interessiert sind, werden gem. § 27 Abs. 1 APG DVO NRW gebeten, ihr Interesse aufgrund der auf der Internetseite des Kreises Viersen veröffentlichten Bedarfsausschreibungen für die stationäre Pflege, solitäre Kurzzeitpflege bzw. Tagespflege schriftlich über die Postanschrift Kreis Viersen, Sozialamt, Abteilung 50/2 - Pflege/Besondere soziale Leistungen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen anzuzeigen.

Die Bedarfsausschreibungen sind auf der Internetseite des Kreises Viersen, www.kreis-viersen.de, Pfad: Bürgerservice, Formulare + Veröffentlichungen, Öffentliche Ausschreibungen bzw. unter folgenden Direktlink

<https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt-a-bis-z/oeffentliche-ausschreibungen/>

zugänglich.

41747 Viersen, 23.07.2020

In Vertretung

Schabrich
Kreisdirektor

465/2020 Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den naturnahen Ausbau des Gewässers Nette (Gew.-Nr. 0.0) südlich der Harzbecker Straße in Grefrath durch den Netteverband

Der Netteverband beantragt mit Datum vom 06.05.2020 die Genehmigung des Gewässerausbaus für das Projekt "Nettemäander, Harzbecker Straße" in Grefrath.

Das Vorhaben wird auf einer verbandseigenen Fläche umgesetzt. Im Einzelnen wird in einer neu zu schaffenden Sekundäraue die Nette in Form eines großen Mäanders mit einem flachen Profil umtrassiert.

Ziel ist die Entwicklung eines naturnahen Gewässerabschnitts, der durch die strukturelle Vielfalt Lebensräume für aquatische und semiterrestrische Pflanzen und Tiere bei gleichzeitiger Hochwasserrückhaltung bietet.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben besteht in der Neutrassierung der Nette mit einer naturnahen Breiten- und Tiefenvarianz um ein differenziertes Strömungsbild zu ermöglichen, der Strukturanreicherung durch den Einbau von Totholz und der Anlage einer Sekundäraue durch Umwandeln einer Grünlandfläche. Damit dient das Vorhaben der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Standort des Vorhabens

Die für das Vorhaben beanspruchte Fläche liegt im Geltungsbereich der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 „Untere Niers/ Tönisberger Höhen. Unmittelbar betroffenes Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet „Netteniederung“ (LP5-1 Änd_2.2.1). Die Nette ist hier dem Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (BT-4603-0091-2012) zugeordnet. Die Flächen befinden sich weiter im Biotopverbund „Vorster Heide“ (VB-D-4603-018). Im Bereich des Vorhabens befinden sich die geschützten Landschaftsbestandteile GL 2.4.23 und angrenzend 2.4.20.

Bei Einhaltung der beabsichtigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird eine erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigung der geschützten Teile von Natur und Landschaft ausgeschlossen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- Boden:** Durch das Vorhaben wird im Rahmen der Gewässerverlegung das Schutzgut Boden berührt. Die Bauausführung sieht einen überwiegenden Verbleib innerhalb der Maßnahme vor; ansonsten wird eine landwirtschaftliche Verwertung angestrebt.
- Wasser:** Durch die Renaturierung wird eine gewässerstrukturelle und ökologische Verbesserung der Nette erwartet.
- Luft/Klima** Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme sowie der kurzen Ausführungsdauer der Bauarbeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Für das Vorhaben wird eine mäßig artenreiche, landwirtschaftlich genutzte Grünfläche in Anspruch genommen. Durch die Maßnahme wird unter Umständen kurzfristig in den Lebensraum einiger Tiere eingegriffen. Es sind diversen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (zum Beispiel: Durchführen der Maßnahme außerhalb der Brutzeit) vorgesehen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.
- Pflanzen:** Durch das Anlegen einer Sekundäraue und einer Sukzessionsfläche, dem Anpflanzen einzelner auentypischer Gehölze wird der Bereich aufgewertet. Durch geeignete Selektion soll sichergestellt werden, dass das Zielbiotop „Ruderal- und Hochstaudenflur“ erreicht wird.
- Landschaft:** Potenzielle baubedingt negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auf die Dauer der Bauzeit beschränkt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:** Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Mensch:** Geringfügige Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird insgesamt bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten als gering eingestuft.

Die erforderlichen Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162/39-1266 oder -1263 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und privater Gewässerschutz, Zimmer 2318, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S 2254)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) - vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV.NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV.NW. 1992 S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193)

Viersen, 15.07.2020

Schabrich
Kreisdirektor

466/2020 Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die befristete Grundwasserabsenkung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Gemarkung St. Hubert, Flur 4, Flurstück 369

Herr Kai Dühning plant in Kempen-St. Hubert auf dem Grundstück Hunsbrückstraße 8 die Errichtung eines unterkellerten Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und beantragt mit Datum vom 18.05.2020 die Erlaubnis zu Entnahme von maximal 98.000 m³ Grundwasser (Grundwasserhaltung) und Ableitung des geförderten Grundwassers in den Regenwasserkanal der Stadt Kempen. Das Wasser wird im weiteren Verlauf einem städtischen Klärwerk zugeführt.

Vorgesehener Zeitraum der Maßnahme ist September 2020 bis Oktober 2020.

Vor dem Hintergrund der Tiefenlage der geplanten Bauwerke in Verbindung mit den im Baustellenbereich vorherrschenden Grundwasserständen ist zur Durchführung des Bauvorhabens eine Wasserhaltung erforderlich.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³".

Nach § 7 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, von Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Die vorgesehene Grundwasserhaltung wird mittels 40 Lanzen, die ca. 5 m in den Boden eingebracht werden, durchgeführt. Die Entnahme erfolgt soweit sie für die Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Die Wasserhaltungen werden durch fachkundige Firmen unter Einhaltung der Regeln der Technik ausgeführt. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in den Regenwasserkanal der Stadt Kempen.

Standort des Vorhabens

Das ausgewiesene Baugebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage des Stadtteils Kempen – St. Hubert im Bebauungsplan Nr. 146 Hubertusstraße/ Hunsbrückstraße.

Es liegen in berechneten Reichweite der Absenkung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor; insbesondere liegt das Gebiet außerhalb von Trinkwasserschutzzonen und von naturrechtlich zu schützenden Gebieten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden:** Das Schutzgut Boden kann während der Bauphase durch die zeitweise Absenkung des Grundwasserspiegels geringfügig beeinträchtigt werden, durch die vorgesehenen Maßnahmen wird dies minimiert.
- Wasser:** Die Grundwasserabsenkung wird wassersparend und mit geringer Absenkungsreichweite durchgeführt. Die Ableitung des entnommenen Grundwassers erfolgt in den Regenwasserkanal der Stadt Kempen, die anfallende Wassermenge kann dort abgeleitet werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf das Grundwasser noch auf Oberflächengewässer zu erwarten.
- Luft/Klima:** Aufgrund der Kleinräumigkeit der Einzelmaßnahmen sowie der kurzen Ausführungsdauer der haltungsweisen Bauarbeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Durch die zeitweisen Grundwasserabsenkungen wird innerhalb des Baugebietes nicht wesentlich in den Lebensraum von Tieren eingegriffen, erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Pflanzen:** Die Maßnahmen finden überwiegend im Bereich geplanten Bebauung statt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Landschaft:** Im Baugebiet sind keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Absenkungsmaßnahmen zu erwarten
- Kultur-/Sachgüter:** Im Bereich des sich voraussichtlich ausbildenden Grundwasserabsenkungstrichters sind gemäß Denkmalliste der Stadt Kempen (Stand 2015) keine Baudenkmale vorhanden. Zum Vorkommen von Bodendenkmalen in diesem Bereich liegen ebenfalls keine Hinweise vor. Erhebliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Baudenkmale bzw. potentiell im Untersuchungsraum vorhandene Bodendenkmale sind nicht zu erwarten.
- Mensch:** Belästigungen durch Lärm und Emissionen durch die Grundwasserabsenkungen sind über den normalen Baustellenbetrieb hinausgehend nicht zu erwarten, das Absaugen des Grundwassers erfolgt über zugelassene Aggregate. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1276 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2324, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)

Viersen, 15.07.2020

Schabrich
Kreisdirektor

467/2020 Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 10 Abs. 7 bis 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gegenüber der Firma Willy Siemes und Sohn GmbH & Co. KG, Gerberstraße 29 – 31, 41748 Viersen, Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag gem. Ziffer 7.2.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Gemarkung Viersen Flur 88, Flurstücke 378, 440 teilweise, 662, wurde auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 BImSchG mit Bescheid vom 30.03.2020 eine nachträgliche Anordnung für das Blockheizkraftwerk (BHKW) mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

1. Emissionsbegrenzung

Die Anlage – BHKW – ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Vollziehbarkeit dieser Verfügung so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der Massenkonzentration folgender Emissionswerte im Abgasstrom der Quelle sicher gewährleistet ist:

- | | | |
|------|---|------|
| 1.1. | Gesamtstaub [mg/m^3]: | 20 |
| 1.2. | CO [g/m^3]: | 0,30 |
| 1.3. | NO ₂ [g/m^3]: | 0,50 |
| 1.4. | SO ₂ [mg/m^3]: | 10 |
| 1.5. | Formaldehyd [mg/m^3]: | 20 |

2. Messungen

- 2.1 *Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 1. ist durch Messungen einer nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.*
- 2.2 *Die Anforderung ist jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.*
- 2.3 *Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.*
- 2.4 *Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht zu fertigen und der zuständigen Behörde (Kreis Viersen – Amt für Technischen Umweltschutz) unverzüglich – spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Messdurchführung – zuzusenden. Zur Durch-*

führung dieser Messungen sind nach Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.

- 2.5 *Einzelmessungen für die Parameter Formaldehyd, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid und Gesamtstaub sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die Erstmessung gemäß Ziffer 2.1.*
3. *Ich ordne die sofortige Vollziehung zu den Ziffern 1 und 2 gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 (Verwaltungsgerichtsordnung) VwGO an.*
4. *Sollten Sie der unter Ziffer 1 genannten Anordnung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG) an.*
5. *Sollten Sie der unter Ziffer 2 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*
6. **Kosten**
Die Kosten des Verfahrens trägt die Willy Siemes und Sohn GmbH & Co. KG. Der entsprechende Gebührenbescheid geht Ihnen gesondert zu.

Die nachträgliche Anordnung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Eine Ausfertigung der gesamten nachträglichen Anordnung mit Begründung liegt in der Zeit **vom 24.07.2020 bis einschließlich 06.08.2020** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Kreisverwaltung Viersen, Zimmer 2239, 2. Etage, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 09.00Uhr bis 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Viersen, Rathaus, Fachbereich 80 Bauen und Umwelt,

1. Obergeschoss, Raum 135, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Zusätzlich wird die nachträgliche Anordnung während des o.g. Zeitraumes im Internet auf der Homepage des Kreises Viersen unter:

<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Die nachträgliche Anordnung wird hiermit nach Vorgabe des § 17 Abs. 1a in Verbindung mit § 10 Abs. 7 bis 8a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben.

Viersen, den 16.07.2020

In Vertretung

Schabrich
Kreisdirektor

468/2020 Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 10 Abs. 7 bis 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gegenüber der Firma Willy Siemes und Sohn GmbH & Co. KG, Gerberstraße 29 – 31, 41748 Viersen, Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag gem. Ziffer 7.2.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Gemarkung Viersen Flur 88, Flurstücke 378, 440 teilweise, 662, wurde auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 BImSchG mit Bescheid vom 30.03.2020 eine nachträgliche Anordnung für die Betriebseinheiten „Brühkessel/Flämmung“ und „Nachflämmung“ mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

1. Emissionsbegrenzung Brühkessel/Flämmung

Die Anlage Brühkessel/Flämmung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Vollziehbarkeit dieser Verfügung so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der Massenkonzentration folgender Emissionswerte im Abgasstrom der Quelle sicher gewährleistet ist:

- | | | |
|-----|--|------|
| 1.1 | Gesamtstaub [mg/m^3]: | 20 |
| 1.2 | C_{ges} [mg/m^3]: | 50 |
| 1.3 | NO_2 [g/m^3]: | 0,35 |
| 1.4 | SO_2 [g/m^3]: | 0,35 |
| 1.5 | Formaldehyd [mg/m^3]: | 5 |

2. Messungen

- 2.1 *Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 1. Ist durch Messungen einer nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.*
- 2.2 *Die Anforderung ist jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.*
- 2.3 *Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.*
- 2.4 *Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht zu fertigen und der zuständigen Behörde (Kreis Viersen – Amt für Technischen Umweltschutz) unverzüglich – spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Messdurchführung – zuzusenden. Zur Durchführung dieser Messungen sind nach Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden der*

Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.

- 2.5 Einzelmessungen für die Parameter Formaldehyd, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid und Gesamtstaub sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die Erstmessung gemäß Ziffer 2.1.

3. Emissionsbegrenzung Nachflämmung

Die Anlage Nachflämmung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Vollziehbarkeit dieser Verfügung so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der Massenkonzentration folgender Emissionswerte im Abgasstrom der Quelle sicher gewährleistet ist:

- | | |
|--|------|
| 3.1 Gesamtstaub [mg/m^3]: | 20 |
| 3.2 C_{ges} [mg/m^3]: | 50 |
| 3.3 NO_2 [g/m^3]: | 0,35 |
| 3.4 SO_2 [g/m^3]: | 0,35 |
| 3.5 Formaldehyd [mg/m^3]: | 5 |

4. Messungen

- 4.1 Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 3. Ist durch Messungen einer nach § 29a BimSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- 4.2 Die Anforderung ist jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 4.3 Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 4.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht zu fertigen und der zuständigen Behörde (Kreis Viersen – Amt für Technischen Umweltschutz) unverzüglich – spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Messdurchführung – zuzusenden. Zur Durchführung dieser Messungen sind nach Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.
- 4.5 Einzelmessungen für die Parameter Formaldehyd, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid und Gesamtstaub sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die Erstmessung gemäß Ziffer 4.1.

5. *Ich ordne die sofortige Vollziehung zu den Ziffern 1 bis 4 gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 (Verwaltungsgerichtsordnung) VwGO an.*
6. *Sollten Sie der unter Ziffer 1 genannten Anordnung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG) an.*
7. *Sollten Sie der unter Ziffer 2 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*
8. *Sollten Sie der unter Ziffer 3 genannten Anordnung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*
9. *Sollten Sie der unter Ziffer 4 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*
10. **Kosten**
Die Kosten des Verfahrens trägt die Willy Siemes und Sohn GmbH & Co. KG. Der entsprechende Gebührenbescheid geht Ihnen gesondert zu.

Die nachträgliche Anordnung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Eine Ausfertigung der gesamten nachträglichen Anordnung mit Begründung liegt in der Zeit **vom 24.07.2020 bis einschließlich 06.08.2020** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Kreisverwaltung Viersen, Zimmer 2239, 2. Etage, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 09.00Uhr bis 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Viersen, Rathaus, Fachbereich 80 Bauen und Umwelt,

1. Obergeschoss, Raum 135, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Zusätzlich wird die nachträgliche Anordnung während des o.g. Zeitraumes im Internet auf der Homepage des Kreises Viersen unter:

<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Die nachträgliche Anordnung wird hiermit nach Vorgabe des § 17 Abs. 1a in Verbindung mit § 10 Abs. 7 bis 8a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben.

Viersen, den 16.07.2020

In Vertretung

Schabrich

Kreisdirektor

Burggemeinde Brüggen

469/2020 Bekanntmachung der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218b), hat der Rat der Burggemeinde Brüggen mit Beschluss vom 18. Juni 2020 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 02. April 2019 erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf |
|--|--|---------------------|-------------------|--|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Ergebnisplan | | | | |
| Erträge | 35.478.996,00 | - | 949.400,00 | 34.529.596,00 |
| Aufwendungen | 35.459.536,00 | - | 356.435,00 | 35.103.101,00 |
| Finanzplan | | | | |
| <u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u> | | | | |
| Einzahlungen | 32.162.723,00 | - | 949.400,00 | 31.213.323,00 |
| Auszahlungen | 32.329.943,00 | - | 356.435,00 | 31.973.508,00 |
| <u>aus der Investitionstätigkeit:</u> | | | | |
| Einzahlungen | 4.054.603,00 | - | - | 4.054.603,00 |
| Auszahlungen | 13.858.900,00 | 5.000.000,00 | - | 18.858.900,00 |
| <u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u> | | | | |
| Einzahlungen | 10.246.369,00 | - | - | 10.246.369,00 |
| Auszahlungen | 1.063.917,00 | - | - | 1.063.917,00 |

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EUR um 573.505,00 EUR erhöht und damit auf

573.505,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7**Haushaltssicherungskonzept**

Entfällt.

§ 8**Flexible Haushaltsbewirtschaftung**

Unverändert.

Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19. Juni 2020 angezeigt worden und wurde mit Schreiben des Kreises Viersen vom 03. Juli 2020 zur Kenntnis genommen.

Die Nachtragssatzung nebst Nachtragshaushaltsplan und Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Brüggen, Zimmer 109, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen zu folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

montags bis donnerstags: 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 08. Juli 2020

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Bestätigung

Die vorstehende Nachtragssatzung der Burggemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2020 ist ordnungsgemäß zustande gekommen und stimmt im Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein. § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO wurde beachtet.

Brüggen, 08. Juli 2020

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

470/2020 Jahresabschluss 2010 der Bäderbetriebe Brüggen

BESCHLUSS

aus der 29. Sitzung des Rates der Burggemeinde Brüggen am Dienstag, den 18. Dezember 2012

Zu 19.:

Bilanz der Bäderbetriebe Brüggen für das Jahr 2010

Vorlage: 135/2012

Nach Sachvortrag der Verwaltung folgt der Rat der Empfehlung des Werksausschusses und fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Rat beschließt,

- a) der Werkleitung Entlastung zu erteilen,
- b) den Jahresabschluss der Bäderbetriebe Brüggen zum 31.12.2010 mit einer Bilanzsumme von 3.510.627,57 € und einem Jahresverlust von 383.362,05 € festzustellen,
- c) den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 festzustellen,
- d) den Jahresverlust in einer Höhe von 383.362,05 € der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

-Rat 18.12.2012-

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat am 18. Dezember 2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 festgestellt und beschlossen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Nettetal, hat am 30. Oktober 2012 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Diesem schließt sich die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW mit folgendem abschließendem Vermerk der GPA NRW an:

Die GPA ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bäderbetriebe Brüggen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Schmitz GmbH, Nettetal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.10.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bäderbetriebe Brüggen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Bäderbetriebe Brüggen, Brüggen, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.04.2013

GPA NRW

gez. Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen während der Dienststunden bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstr. 38, 41379 Brüggen, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Brüggen, den 23.07.2020

gez. Mankowski

Betriebsleiter

471/2020 Prüfung des Jahresabschlusses der Bäderbetriebe Brüggen für das Geschäftsjahr 2011

BESCHLUSS

aus der 2. Sitzung des Rates der Burggemeinde Brüggen in der Wahlzeit 2014/2020 am Donnerstag, den 25. September 2014

zu 9.:

Prüfung des Jahresabschlusses der Bäderbetriebe Brüggen für das Geschäftsjahr 2011

Vorlage: 110/2014

Nach Sachvortrag des Betriebsleiters Oliver Mankowski fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

- a) der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt,
- b) der Jahresabschluss der Bäderbetriebe Brüggen zum 31.12.2011 mit einer Bilanzsumme von 3.350.644,99 € und einem Jahresverlust von 383.960,01 € wird festgestellt,
- c) der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 wird festgestellt,
- d) der Jahresverlust in einer Höhe von 383.960,01 € wird der allgemeinen Rücklage entnommen.

-Rat 25.09.2014-

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat am 25. September 2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 festgestellt und beschlossen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Nettetal, hat am 05. November 2013 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Diesem schließt sich die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW mit folgendem abschließendem Vermerk der GPA NRW an:

Die GPA ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bäderbetriebe Brüggen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Schmitz GmbH, Nettetal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 05.11.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bäderbetriebe Brüggen für das Ge-

schäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 01.12.2014

GPA NRW

gez. Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen während der Dienststunden bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstr. 38, 41379 Brüggen, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Brüggen, den 23.07.2020

gez. Mankowski
Betriebsleiter

472/2020 Prüfung des Jahresabschlusses der Bäderbetriebe Brüggen für das Geschäftsjahr 2012

BESCHLUSS

aus der 2. Sitzung des Rates der Burggemeinde Brüggen in der Wahlzeit 2014/2020 am Donnerstag, den 25. September 2014

zu 10.:

Prüfung des Jahresabschlusses der Bäderbetriebe Brüggen für das Geschäftsjahr 2012

Vorlage: 116/2014

Nach Sachvortrag des Betriebsleiters Oliver Mankowski fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

- a) der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt,
- b) der Jahresabschluss der Bäderbetriebe Brüggen zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme von 3.317.340,52 € und einem Jahresverlust von 364.208,22 € wird festgestellt,
- c) der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 wird festgestellt,
- d) der Jahresverlust in einer Höhe von 364.208,22 € wird der allgemeinen Rücklage entnommen.

-Rat 25.09.2014-

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat am 25. September 2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 festgestellt und beschlossen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Nettetal, hat am 27. November 2013 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Diesem schließt sich die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW mit folgendem abschließendem Vermerk der GPA NRW an:

Die GPA ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bäderbetriebe Brüggen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Schmitz GmbH, Nettetal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.11.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bäderbetriebe Brüggen für das Ge-

schäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 26.06.2015

GPA NRW

gez. Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen während der Dienststunden bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstr. 38, 41379 Brüggen, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Brüggen, den 23.07.2020

gez. Mankowski
Betriebsleiter

473/2020 Prüfung des Jahresabschlusses der Bäderbetriebe Brüggen für das Geschäftsjahr 2013

BESCHLUSS

aus der 7. Sitzung des Rates der Burggemeinde Brüggen in der Wahlzeit 2014/2020 am Dienstag, den 05. Mai 2015

Zu 13.:

Prüfung des Jahresabschlusses der Bäderbetriebe Brüggen für das Geschäftsjahr 2013

Vorlage: 59/2015

VA Mankowski verwies in seinem Sachvortrag auf die Vorlage 59/2015.

Ohne weitere Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

- a) der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt,
- b) der Jahresabschluss der Bäderbetriebe Brüggen zum 31.12.2013 wird mit einer Bilanzsumme von 3.254.969,28 € und einem Jahresverlust von 502.022,35 € festgestellt,
- c) der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 wird festgestellt,
- d) der Jahresverlust in einer Höhe von 502.022,35 € wird der allgemeinen Rücklage entnommen.

-Rat 05.05.2015-

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat am 05. Mai 2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 festgestellt und beschlossen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Nettetal, hat am 20. Februar 2015 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Diesem schließt sich die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW mit folgendem abschließendem Vermerk der GPA NRW an:

Die GPA ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bäderbetriebe Brüggen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Schmitz GmbH, Nettetal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.02.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bäderbetriebe Brüggen für das Ge-

schäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 24.06.2015

GPA NRW

gez. Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen während der Dienststunden bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstr. 38, 41379 Brüggen, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Brüggen, den 23.07.2020

gez. Mankowski
Betriebsleiter

Gemeinde Grefrath

474/2020 6. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Oe 21 „Am schwarzen Graben“ (Standort für den Neubau einer Kindertagesstätte)

hier: Einleitung des Änderungsverfahrens

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Oe 21 „Am schwarzen Graben“ wird gemäß § 13 BauGB geändert (Titel: 6. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Oe 21 „Am schwarzen Graben“).

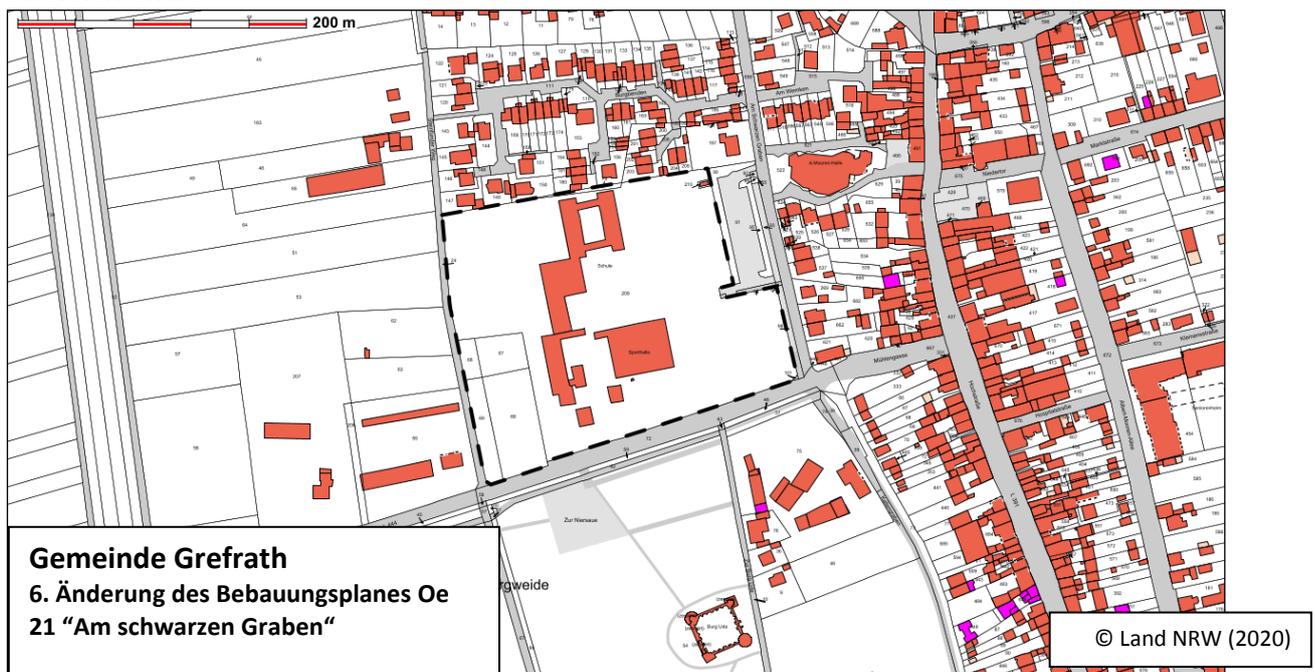
Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus beiliegendem Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Grefrath, den 15.07.2020

Der Bürgermeister

Lommetz

Übersichtskarte



Stadt Nettetal

475/2020 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß §28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Fahrzeug Opel Astra, Farbe silber

Standort Parkplatz Möbel Busch, Breyeller Straße, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 09.07.2020 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 09.07.2020

Der Bürgermeister

476/2020 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß §28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Fahrzeug Peugeot 607, Kennzeichen OPO23501 (PL)
Fahrzeugidentifikationsnummer: VF39UUHZJ99220113
Standort Parkplatz Hombergen/Hinsbeck, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 09.07.2020 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 09.07.2020

Der Bürgermeister
i.A. Gartmann

Gemeinde Schwalmtal

477/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal für wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die gemäß § 23 des Meldegesetzes vor der Meldepflicht befreit sind

Unterrichtung gemäß § 12 Abs. 7 der Kommunalwahlordnung

Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt.

An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) teilnehmen. Dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die bei ihrer Meldebehörde am 09. August 2020 (35. Tag vor der Wahl) für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 23 Meldegesetz) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 28. August 2020 (16. Tag vor der Wahl) ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Im Rahmen des Antrags ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass die/der Antragsteller/in in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl eine Wohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen.

Der Antrag muss spätestens am 28. August 2020 beim Wahlleiter der Gemeinde Schwalmtal, Wahlamt Büro 316, Markt 20, 41366 Schwalmtal eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Das Antragsformular ist schriftlich (auch per email) zu beantragen oder persönlich abzuholen, um zu verhindern, dass bei fernmündlicher Beantragung aufgrund von Übertragungsfehlern das Formular nicht rechtzeitig zugestellt werden kann.

Schwalmtal, den 13. Juli 2020

Gemeinde Schwalmtal
Der Wahlleiter

Bernd Gather

478/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I. S. 587).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 31.03.2020 den Flächennutzungsplan, 3. Änderung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ festgestellt.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 24.06.2020, Az.: 35.02.01.01-24Shw-003-1030, genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Schwalmtal am 31.03.2020 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflagen

A. Fläche 1 des Gesamträumlichen Planungskonzeptes

Im Gesamträumlichen Plankonzept,

S. 67, Gebietsbrief zur Fläche 1, unter Gesamteinschätzung wird ergänzt:

Der nachgewiesene Brutplatz des Wespenbussards liegt in einem Abstand von unter 400 m zur Potenzialfläche. Insbesondere finden Balz- und Transferflüge sowie Flugübungen der Jungvögel regelmäßig in Horstnähe in bezogen auf WEA kritischen Höhen des Rotorbereichs oberhalb der Baumkronen statt (vgl. MULNV / LANUV 2017). Bei Errichtung und Betrieb von WEA innerhalb der Potenzialfläche ist mit einem erhöhten Kollisionsrisiko aufgrund der Horstnähe zu rechnen, das auch mit entsprechenden Maßnahmen kaum signifikant gesenkt werden könnte. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials bzgl. des Arten- und Biotopschutzes wird die Potenzialfläche nicht zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP empfohlen.

Kap. 5, Gutachterliche Empfehlung, S. 80, zur Fläche 1 und 2 wird ergänzt:

Bei einer möglichen Errichtung und Betrieb von WEA in der Fläche 1 ist aufgrund der Horstnähe zu

einem nachgewiesenen Wespenbussard-Brutplatz mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen, das auch nicht durch Maßnahmen signifikant gesenkt werden könnte. Die Fläche 1 wird aufgrund des hohen Konfliktpotenzials bzgl. Arten- und Biotopschutz nicht für die Darstellung als Konzentrationszone im FNP empfohlen.

Da der Abstand des Wespenbussard-Brutplatzes zur Fläche 2 mit ca. 980 m im äußeren Randbereich des allgemeinen Wirkraumes gegenüber WEA mit erhöhtem Kollisionsrisiko von 1.000 m (vgl. MULNV / LANUV 2017) liegt, ist für die Fläche 2 nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko in Horstnähe zu rechnen.

In der Begründung,

Kap. 4.4, Flächenempfehlung, S 13, zur Fläche 1 wird ergänzt:

Bei einer möglichen Errichtung und Betrieb von WEA in der Fläche 1 ist aufgrund der Horstnähe zu einem nachgewiesenen Wespenbussard-Brutplatz mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen, das auch nicht durch Maßnahmen signifikant gesenkt werden könnte. Die Fläche 1 des Gesamtäumlichen Konzeptes wird aufgrund des hohen Konfliktpotenzials bzgl. Arten- und Biotopschutz nicht für die Darstellung als Konzentrationszone im FNP empfohlen. Da der Abstand des Wespenbussard-Brutplatzes zur Fläche 2 mit ca. 980 m im äußeren Randbereich des allgemeinen Wirkraumes gegenüber WEA mit erhöhtem Kollisionsrisiko von 1.000 m (vgl. MULNV / LANUV 2017) liegt, ist für die Fläche 2 nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko in Horstnähe zu rechnen.

B. Teilfläche 1 der dargestellten Konzentrationszone im FNP

Im Gesamtäumlichen Plankonzept,

S. 69, Gebietsbrief zur Fläche 2 des Gesamtäumlichen Konzeptes, unter Hinweise wird ergänzt: Waldbestand und die Baumschulfläche innerhalb der Potenzialfläche als Maststandorte (Fundament), Zuwegung bzw. Kranstellfläche sind nicht geeignet, können jedoch vom Rotor überstrichen werden. Die Baumschulfläche soll bis zur Entnahme der Bäume als private Investition geschützt werden. Nach Entnahme der Bäume, die auch kurzfristig erfolgen kann, steht diese Fläche grundsätzlich zur direkten Flächeninanspruchnahme (z. B. als Maststandort) zur Verfügung.

Kap. 5, Gutachterliche Empfehlung, S. 80, zur Fläche 2 des Gesamtstädtischen Konzeptes unterster Absatz auf dieser Seite sowie

In der Begründung,

Kap. 4.4, Flächenempfehlung, S. 13 unterster Absatz und auf Folgeseite wird ergänzt:

Innerhalb der Flächen 2 und 5 befinden sich standortgerechte Laubwaldflächen, die aufgrund ihrer Bestockung und Ausprägung als schützenswert eingestuft werden, sowie eine Baumschulfläche (Fläche 2), die als private Investition geschützt werden soll.

Ein Überstreichen dieser Flächen durch den Rotor der WEA ist aber möglich. Im Fall der Baumschulfläche innerhalb der Fläche 2 ist eine direkte Flächeninanspruchnahme nach Entnahme der Bäume, die auch kurzfristig erfolgen kann, grundsätzlich möglich.

Kap. 5.2, Ziele und Grundsätze der Raumordnung, S. 21 unterster Absatz wird ergänzt:
Im Randbereich und angrenzend bestehen Waldflächen, entlang der Wege und im Bereich einer Baumschulfläche sind Gehölzstrukturen vorhanden - in der Baumschulfläche zumindest bis zur Entnahme der Bäume, die auch kurzfristig erfolgen kann.

Kap. 5.3, Planung und Nutzungsbeschränkungen, S. 24, 2. Absatz wird ergänzt:
Innerhalb der Teilfläche 1 befindet sich eine Baumschulfläche, die bis zur Entnahme der Bäume, die auch kurzfristig erfolgen kann, sowie im nordöstlichen Randbereich eine Waldfläche, die beide lediglich vom Rotor überstrichen werden können (s. Abb. 5). Die Baumschulfläche steht nach Entnahme der Bäume auch grundsätzlich zur direkten Flächeninanspruchnahme zur Verfügung.

Kap. 6.14, Waldflächen, S. 44 wird ergänzt:
Im Randbereich der Teilfläche 1 befindet sich eine Waldfläche sowie innerhalb der Teilfläche 1 eine Baumschulfläche, die für die Errichtung von WEA (Maststandort) nicht zur Verfügung stehen, jedoch vom Rotor überstrichen werden können. Die Baumschulfläche steht nach Entnahme der Bäume, die auch kurzfristig erfolgen kann, grundsätzlich zur direkten Flächeninanspruchnahme zur Verfügung.

Im Umweltbericht,

Kap. 2.1, Natur, Landschaft und Siedlung, S. 27 3. Absatz wird ergänzt:
Innerhalb der Teilfläche 1 liegt eine Baumschulfläche. Die Waldflächen im Randbereich sowie die Baumschulfläche innerhalb der Teilfläche 1 stehen für die Errichtung von WEA (Maststandort) nicht zur Verfügung, können jedoch vom Rotor überstrichen werden. Die Baumschulfläche steht nach Entnahme der Bäume, die auch kurzfristig erfolgen kann, grundsätzlich zur direkten Flächeninanspruchnahme zur Verfügung.

Tab. 3, Umweltmerkmale und Auswirkungen Teilfläche 1, S. 39, unter Biotoptypen – Auswirkungen und Bewertung wird ergänzt:
...ausgleichbare bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen, sofern hochwertige Randbereiche insbes. der Wald und bis zur Entnahme der Bäume die Baumschulfläche als Maststandorte ausgespart und nur für den Überstand des Rotors genutzt werden...

Kap. 13, Zusammenfassung, S. 102 unter Tiere und Pflanzen, 3. Absatz wird ergänzt:
Die standortgerechten Laubwaldflächen, eine Baumschulfläche bis zur Entnahme der Bäume, die auch kurzfristig erfolgen kann, und eine als gesetzlich geschütztes Biotop definierte Fläche stehen als Maststandort nicht zur Verfügung, können jedoch vom Rotor überstrichen werden, so dass keine erheblich negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

C. Vermerk: Bergbau

Gemäß § 5 (3) Abs. 2 BauGB sind im Flächennutzungsplan die Flächen, unter denen der Bergbau umgeht im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen.

D. Vermerk: Erdbebenzone

Gemäß § 5 (3) Abs. 1 BauGB sind im Flächennutzungsplan Flächen, bei deren Bebauung besondere

bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen.

E. Referenzliste der Quellen

Die gemäß Anlage 1 zum BauGB (Nr. 3 d) anzugebende Referenzliste der Quellen, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen ist zu ergänzen.

Düsseldorf, den 24.06.2020

Die Bezirksregierung
Az.: 35.02.01.01-24Shw-003-1030

Im Auftrag:

gez.: Harald Kirsten“

Der Flächennutzungsplan, 3. Änderung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1.) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung werden

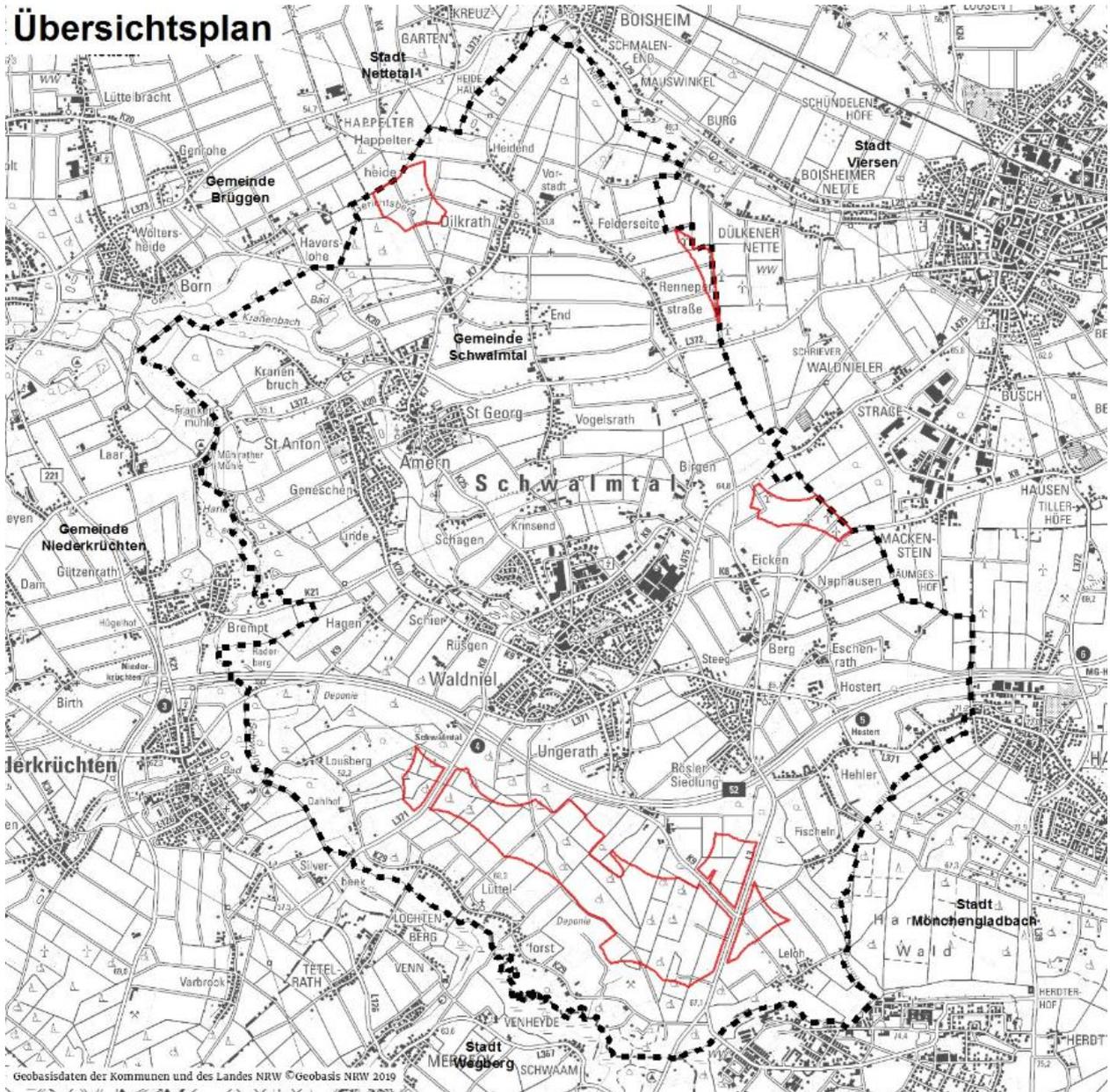
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- 2.) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 13.07.2020

gez.: Michael Pesch
Bürgermeister



Stadt Viersen

479/2020 Bekanntmachung der Stadt Viersen

zu den Kommunalwahlen am 13. September 2020

Hinweise zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für wahlberechtigte Unionsbürger und Unionsbürgerinnen, die von der Meldepflicht befreit sind.

Unterrichtung gemäß §§ 12 Abs. 7, 75 a Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt.

An diesen Wahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die bei ihrer Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen, für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung sonstiger Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte ausländische Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet (in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis) eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben.
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums und des Geburtsorts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen. Im Rahmen des Antrags ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass der/die Antragsteller/in in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlbezirk ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird (vgl. § 12 Abs. 8 KWahlO). Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antrag muss spätestens am 28. August 2020 (16. Tag vor der Wahl) bei der Wahldienststelle der Stadt Viersen im Stadthaus, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke werden von der Wahldienststelle der Stadt Viersen bereitgehalten.

Viersen, den 25. Juni 2020

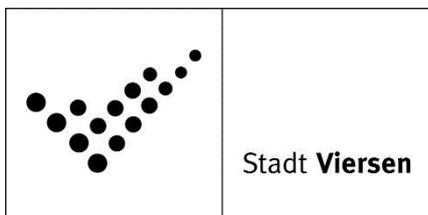
Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin

gez.
Anemüller

480/2020 Bekanntmachung der Stadt Viersen

Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Viersen

EINLADUNG



- Sitzung:** Wahlausschuss
- Sitzungstag:** 04.08.2020
- Sitzungsort:** **Sitzungssaal im Forum**, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
- Beginn:** 17:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

| TOP | Vorlagen-Nr. | Bezeichnung |
|-----|--------------------|--|
| 1. | | Bestimmung eines Schriftführers |
| 2. | | Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung |
| 3. | | Genehmigung der Niederschrift über die letzte öffentliche Sitzung |
| 4. | 2020/2556/FB10/III | Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Viersen am 13.09.2020 gem. § 18 Abs. 3 KWahlG in Verbindung mit §§ 28 und 31 KWahlO: a) Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken b) Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten Vorlage wird nachgereicht |
| 5. | | Verschiedenes |

Zur Sitzung hat jedermann Zutritt.

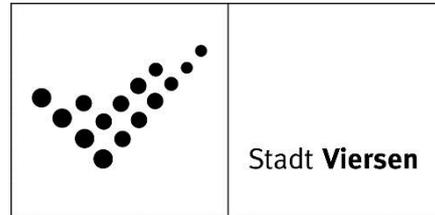
Hinweise für Beisitzer und Stellvertreter:

Der Wahlausschuss ist gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Beisitzer, die an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, werden gebeten, ihren **persönlichen** Stellvertreter unmittelbar zu unterrichten. Den stellvertretenden Beisitzern geht diese Einladung nachrichtlich zu.

Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge werden entsprechend § 28 Abs. 1 Kommunalwahlordnung zu der Sitzung eingeladen.

Viersen, den 25.06.2020

gez.
Christian Canzler
Wahlleiter

481/2020 Bekanntmachung der Stadt Viersen**Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für
die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Viersen****EINLADUNG**

- Sitzung:** Wahlausschuss
- Sitzungstag:** 04.08.2020
- Sitzungsort:** Sitzungssaal im Forum, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
- Beginn:** 17:20 Uhr

Tagesordnung:**Öffentliche Sitzung:**

| TOP | Vorlagen-Nr. | Bezeichnung |
|-----|--------------------|--|
| 1. | | Bestimmung eines Schriftführers |
| 2. | | Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung |
| 3. | 2020/2557/FB10/III | Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Viersen |
| | | Vorlage wird nachgereicht |
| 4. | | Verschiedenes |

Zur Sitzung hat jedermann Zutritt.

Hinweise für Beisitzer und Stellvertreter:

Der Wahlausschuss ist gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Beisitzer, die an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, werden gebeten, ihren **persönlichen** Stellvertreter unmittelbar zu unterrichten. Den stellvertretenden Beisitzern geht diese Einladung nachrichtlich zu.

Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge werden entsprechend § 28 Abs. 1 Kommunalwahlordnung zu der Sitzung eingeladen.

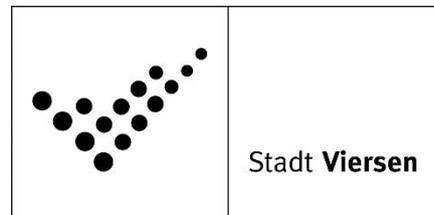
Viersen, den 25.06.2020

gez.
Christian Canzler
Wahlleiter

482/2020 Bekanntmachung der Stadt Viersen

Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Viersen

EINLADUNG



- Sitzung:** Wahlausschuss
- Sitzungstag:** 04.08.2020
- Sitzungsort:** Sitzungssaal im Forum, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
- Beginn:** 17:40 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

| TOP | Vorlagen-Nr. | Bezeichnung |
|-----|--------------------|---|
| 1. | | Bestimmung eines Schriftführers |
| 2. | | Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit |
| 3. | 2020/2559/FB10/III | Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Viersen am 13.09.2020 gem. § 5 der Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen |
| | | Vorlage wird nachgereicht |
| 4. | | Verschiedenes |

Zur Sitzung hat jedermann Zutritt.

Hinweise für Beisitzer und Stellvertreter:

Der Wahlausschuss ist gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Beisitzer, die an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, werden gebeten, ihren **persönlichen** Stellvertreter unmittelbar zu unterrichten. Den stellvertretenden Beisitzern geht diese Einladung nachrichtlich zu.

Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge werden analog zu § 28 Abs. 1 Kommunalwahlordnung zu der Sitzung eingeladen.

Viersen, den 25.06.2020

gez.
Christian Canzler
Wahlleiter

483/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Petru Apopii, zuletzt wohnhaft Gereonsplatz 7, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 17.06.2020 (Aktenzeichen: 20/10839) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 13.07.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

484/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Walesiak Kajetan, zuletzt wohnhaft Freiheitsstr. 190, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 17.06.2020 (Aktenzeichen: 20/16280) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 13.07.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

485/2020 Benennung eines Stichweges an der Straße En de Mett

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und – planung des Rates der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 beschlossen, einen neuen Stichweg an der Straße En de Mett mit „Im Berbericher Grund“ zu benennen. Die Lage und Ausdehnung der neuen Straße ist im Lageplan zur Bekanntmachung zu erkennen.

Die Benennung des Platzes wird hiermit nach § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gegeben. Als Tag der Bekanntgabe der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Kreis Viersen folgende Tag bestimmt (§ 41 (4) VwVfG NRW). Der Beschluss mit Begründung kann während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadt Viersen, Fachbereich Geodaten und Liegenschaften, technisches Rathaus, Bahnhofstraße 23-29, im Zimmer 228, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder Vertreters versäumt, so wird dessen verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

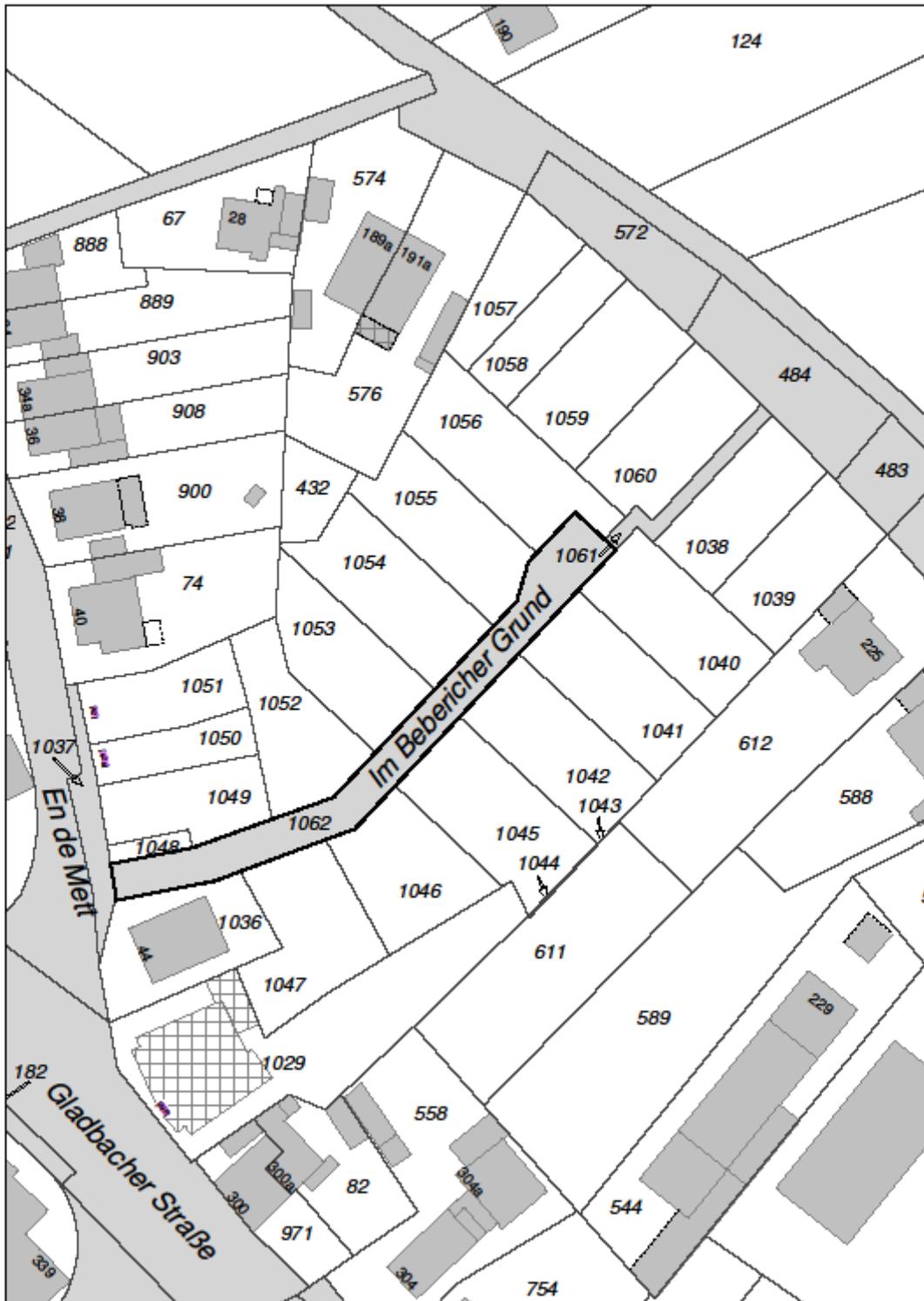
Viersen 08.07.2020

Die Bürgermeisterin
in Vertretung

Susanne Fritzsche
Technische Beigeordnete

Lageplan:

ohne Maßstab
Juni 2020
V2020-094



Stadt Willich

486/2020 14. Änderungssatzung vom 24.06.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Willich vom 21.07.1997

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW.S. 218 b, ber. S. 304 a) hat der Rat der Stadt Willich am 24.06.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Willich beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 16

Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf vier festgesetzt. Der/Die allgemeine VertreterIn des/der BürgermeistersIn führt die Bezeichnung "Erster/Erste Beigeordneter/Beigeordnete", die übrigen Mitglieder des Verwaltungsvorstandes die Bezeichnung "Technischer/Technische Beigeordneter/Beigeordnete" und "Beigeordneter/Beigeordnete". Ist der/die "Beigeordnete" zugleich Kämmerer/Kämmerin führt er die Bezeichnung "Stadtkämmerer/Stadtkämmerin".

Artikel 2

Inkrafttreten

Die vorstehende 14. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die BürgermeisterIn hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 24.06.2020

Gez.

(Josef Heyes)
Bürgermeister

Sonstige

487/2020 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3192646218

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 17.07.2020
Sparkasse Krefeld

Amtsblatt



Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

